

Freilaufmöglichkeiten

In Duisburg gibt es eine Vielzahl von Flächen, auf denen Hunde unangeleint laufen dürfen.

In den Duisburger **Waldgebieten** darf nach dem Landesforstgesetz ein Hund im Einflussbereich der Halterin bzw. des Halters im Bereich der Wege unangeleint bleiben. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört, Wildtiere nicht beunruhigt sowie andere schutzwürdige Interessen der Waldbesitzer und die Erholung Anderer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Diejenigen Hunde, die ihrem natürlichen Jagdtrieb folgen, dürfen also nicht abgeleint werden.

Im Gegensatz zu den Naturschutzgebieten gilt in den Duisburger **Landschaftsschutzgebieten**, soweit sie keine Park-, Garten- oder Grünanlagen sind, nach dem Landschaftsgesetz und dem Landschaftsplan der Stadt Duisburg keine generelle Anleimpflicht. Es ist jedoch verboten, wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen zu fangen, zu entnehmen, zu töten, zu beschädigen oder zu beunruhigen. Ein Beunruhigen kann zum Beispiel auch durch freilaufende Hunde erfolgen. Daher ist auch hier unbedingt dafür zu sorgen, dass ein Hund im Einflussbereich des Halters bleibt. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind nicht für den Hundenauslauf freigegeben.

Eine besondere Ausschilderung für diese Bereiche ist auf Grund der gesetzlichen Regelungen nicht notwendig.

Private Rechte an solchen Flächen bleiben davon jedoch unberührt. Zum Beispiel im Bereich der **Rhein- und Ruhrwiesen** ist der größte Teil der Flächen in Privatbesitz oder verpachtet, so dass Eigentümer und Pächter dort das entsprechende Hausrecht ausüben dürfen. Der Hundenauslauf ist dort zumeist nicht gestattet.

In einigen **Park-, Garten- und Grünanlagen** sind darüber hinaus Bereiche eingerichtet und beschildert worden, in denen die generelle Anleimpflicht nicht gilt.

Sogenannte § 3- und § 10-Hunde benötigen in sämtlichen oben genannten Bereichen jedoch eine Befreiung von der Leinenpflicht durch das Ordnungsamt.

Grundsätzlich obliegt es ausschließlich dem Hundehalter, sich mit den geltenden Regelungen vertraut zu machen und eigenverantwortlich zu erkennen, ob und wo er seinen Hund unangeleint laufen lassen darf. Die umseitige Zusammenfassung der wichtigsten Regelungen sollten es dem verantwortungsbewussten Hundehalter ermöglichen, zu entscheiden, inwieweit in einem bestimmten Gebiet für seinen Hund eine Anleimpflicht vorgeschrieben ist.

Nach wie vor besteht in sämtlichen Bereichen die Pflicht, Rücksicht zu nehmen und Gefahren zu vermeiden, die vom Tier ausgehen können. **Ausschließliche Hundefreilaufflächen**, die allein zur Nutzung durch Hunde bestimmt sind und damit Rechte Dritter einschränken, gibt es in Duisburg nicht.

Das Städtische Tierheim Duisburg informiert

Fast täglich werden in unserer Stadt entlaufene oder ausgesetzte Hunde, Katzen und Kleintiere aufgefunden. Manchmal verstoßen Tierhalter gegen geltende Gesetze oder können ihre Tiere nicht mehr versorgen. In all diesen Situationen ist das Städtische Tierheim Duisburg der richtige Ansprechpartner.

Seit Februar 2002 leitet der Verein Tierschutzzentrum Duisburg e.V. das Städtische Tierheim Duisburg, das durchschnittlich immer etwa 120 Hunde, 80 Katzen und 60 Kleintiere beherbergt und jährlich für ca. 1500 Tiere zur Zwischenstation wird. Oft stellt man sich ein Tierheim als tristen Ort mit unglücklichen, eingesperrten und einsamen Tieren vor. All dem versuchen wir zusammen mit unseren Mitarbeitern und unzähligen ehrenamtlichen Helfern, die sich an der Betreuung und Vermittlung der Tiere beteiligen, entgegenzuwirken.

Gerade bei Hunden geht es oft nicht mehr um die kurzfristige Verwahrung, denn manche bleiben mehrere Jahre im Tierheim, bevor sie ein neues Zuhause finden. Ehrenamtliche Spaziergänger sorgen dafür, dass unsere tierischen Gäste ausreichend Bewegung und ein anspruchsvolles Beschäftigungsprogramm erhalten. Mit Spenden vieler Tierfreunde konnten wir in den letzten Jahren die Unterbringungsmöglichkeiten für alle Tierarten verbessern sowie Freilaufflächen und einen Badeteich für Hunde schaffen.

Ältere Mitbürger, Frührentner und auch Erwerbslose entdecken den Tierschutz als eine sinnvolle, neue Aufgabe, Erwerbstätige finden bei uns in ihrer Freizeit Entspannung mit Tieren oder z.B. einen sportlichen Hund als Laufbegleitung. In unserer Jugendgruppe werden Kinder ab 10 Jahren an die Tierschutzarbeit herangeführt.

Ist nun vielleicht auch Ihr Interesse an Tierschutzarbeit geweckt oder suchen Sie ein neues Haustier, dann besuchen Sie uns.

Städtisches Tierheim Duisburg
Lehmstraße 12
47059 Duisburg-Neuenkamp
oder rufen Sie uns an unter Telefon 0203-9355090

Weitere Informationen finden im Internet unter:
www.duisburger-tierheim.de.

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg
Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt
Königstraße 63-65
47051 Duisburg
Telefon (0203) 94000
www.duisburg.de
info@stadt-duisburg.de

INFORMATION

FÜR BÜRGERINNEN UND BÜRGER

Hunde in Duisburg



Partnerschaft durch Rücksicht

Stand: Februar 2008

Allgemeines

Nach dem Landeshundegesetz NRW sind Hunde in folgende Gruppen eingeteilt:

Gefährliche Hunde (sog. § 3-Hunde)

Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Staffordshire Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunderasen. Im Einzelfall auch Hunde anderer Rassen, deren Gefährlichkeit nach amtstierärztlicher Begutachtung vom Ordnungsamt festgestellt wurde.

Hunde bestimmter Rassen (sog. § 10-Hunde)

Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Fila Brasileiro, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Dogo Argentino, Rottweiler, Tosa Inu und deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunderassen.

Große Hunde (sog. § 11-Hunde)

Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg haben und nicht unter die oben genannten Rassen fallen.

Kleine Hunde

Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von weniger als 40 cm und ein Gewicht von weniger als 20 kg haben und nicht per Gesetz oder von der Ordnungsbehörde als „gefährlich“ eingestuft sind.

Meldepflichten

Steuerrechtlich sind alle Hunde beim Kassen- und Steueramt anzumelden.

Zusätzlich sind alle sogenannten § 3-Hunde, § 10-Hunde und § 11-Hunde beim Ordnungsamt anzumelden. Hier gelten je nach Einstufung besondere Voraussetzungen für die Haltung. Dies kann unter Umständen auch eine besondere Erlaubnispflicht bedeuten.

Die Anmeldevordrucke gibt es beim Bürger-Service in den Bezirksämtern, im Internet oder über Call Duisburg.

Angriffe von Hunden sowohl auf Menschen als auch auf Tiere sollten dem Ordnungsamt gemeldet werden. Nach Feststellung durch die Ordnungsbehörde auf der Grundlage eines Gutachtens durch den amtlichen Tierarzt kann ein Hund ungeachtet der Rasse als gefährlich eingestuft werden.

Flächenbetretungsverbote für alle Hunde

Von Kinderspielflächen, Sandkästen, Liegewiesen, Sportflächen und Friedhöfen sind Hunde jeder Rasse und Größe fernzuhalten. Auch auf Wochenmärkten ist die Mitnahme von Hunden - bis auf Blindenhunde - verboten.

Hunde an die Leine

- Grundsätzlich sind alle Hunde nach dem Landeshundegesetz NRW in folgenden Bereichen an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen:
- in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
- in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundelaufflächen,
- bei öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
- in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten,
- in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern (§§ 3 u. 10-Hunde).

Nach dem Landschaftsgesetz und dem Landschaftsplan der Stadt Duisburg gilt in den Naturschutzgebieten in Duisburg eine generelle Leinenpflicht für alle Hunde.

In ausgewiesenen Park-, Garten- und Grünanlagen sind nach der Sicherheits- und Ordnungsverordnung der Stadt Duisburg alle Tiere und Hunde an der Leine zu führen.

Zusätzliche Regelungen für bestimmte Hunde

Für die sogenannten § 3-Hunde und für § 10-Hunde gilt eine generelle Leinen- und Maulkorbpflicht.

Über Ausnahmemöglichkeiten informiert Sie das Ordnungsamt.

Das ärgert

Die ca. 20.000 Hunde in Duisburg produzieren täglich 5 Tonnen Hinterlassenschaften. Hierdurch entsteht ein erhebliches Abfallproblem.

Völlig schief liegt, wer meint, die Hundesteuer rechtfertigt den Hundehaufen auf der Straße. Sie ist keine Benutzungsgebühr und rechtfertigt nicht, öffentliche Straßen und Anlagen als Hundetoiletten in Anspruch zu nehmen.

Natürlich muss der Hund auch sein „Geschäft“ machen können. Folgende „Regeln“ gelten aber dann für Frauchen und Herrchen: Gebüsche sind für Hunde ein geeigneter Ort. Ist es aber mal an einer anderen Stelle passiert, bitte unbedingt den Hundekot mit Hundeset oder Tüte entfernen. Diese können dann in die Mülltonne oder den Papierkorb auf der Straße entsorgt werden.

Nach der Duisburger Sicherheits- und Ordnungsverordnung hat derjenige, der auf Verkehrsflächen und in Anlagen Hunde oder andere Tiere mit sich führt oder frei laufen lässt, dafür zu sorgen, dass diese weder Personen noch Tiere gefährden, noch Sachen - insbesondere Gehwege, Plätze und Blumenanlagen - beschmutzen oder beschädigen. Tierkot ist von diesen Flächen sofort ordnungsgemäß zu entsorgen.

Das kann teuer werden

Diese Regeln basieren im Wesentlichen auf dem Landeshundegesetz NRW, der Sicherheits- und Ordnungsverordnung der Stadt Duisburg, dem Landesforstgesetz NRW und dem Landschaftsgesetz NRW. Verstöße können mit Geldbußen bis 100.000 EUR geahndet werden.

Für Verstöße gegen die Anleinplicht oder bei Nichtentsorgung von Hundekot ist in jedem Fall mit einem Verwarnungsgeld zu rechnen.

Gravierende Verstöße werden in einem Bußgeldverfahren behandelt und können deutlich teurer werden.

Wenn Sie Fragen haben:

Call Duisburg
Service-Telefon der Stadt
9⁰ 4⁰ 2⁰ 3⁰ 000